OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605236/8/RK/FE

Datum:
Linz, 22. Dezember 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn H R, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.04.2022, GZ: BHLL/921100088752/21, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung sowie des Führerscheingesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 16.11.2022

zu Recht:

Zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 11.04.2022:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.04.2022 wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Diesbezüglich ist weder ein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens noch ein solcher zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 11.04.2022:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Nach der Wortfolge: "§ 37 (1)", weiters nach der Wortfolge: "Abs. 2a FSG" sowie nach der Wortfolge: "§ 14 Abs. 1 Z 1 FSG" wird je die Wortfolge: "BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 154/2021" angefügt.

III. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens vermindet sich auf 10 Euro.

Der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beträgt 10 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangten Behörde) vom 11.04.2022, GZ: BHLL/921100088752/21, wurden gegen den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Geldstrafen in der Höhe von 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe acht Tage und 21 Stunden, sowie 40 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden, verhängt; dies wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) sowie des Führerscheingesetzes (FSG).

Unter Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der belangten Behörde wurde dem Bf vorgeworfen, er hätte die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 78 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Gunsten des Bf abgezogen worden wäre.

Unter Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der belangten Behörde wurde dem Bf vorgeworfen, er hätte als Lenker den Führerschein nicht mitgeführt.

Als Tatort wurde die Autobahn A 1, Straßenkilometer X, Richtung Salzburg, in Seewalchen am Attersee angegeben und als Tatzeit je der 17.02.2021, 08:35 Uhr.

Begründend wurde zu Spruchpunkt 1. ausgeführt, dass auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens am Standort des Messgerätes bei Straßenkilometer X sich der Sachverhalt klar ergeben würde; ferner auch aus der Niederschrift mit dem Meldungsleger samt Messprotokoll und aus dem gültigen Eichschein sowie vorgelegten Lichtbildern, welche die Geschwindigkeitsüberschreitung belegen würden.
Die Verwendungsbestimmungen des Lasermessgerätes wären vorschriftsmäßig eingehalten worden, so unter anderem auch die vorgeschriebene Zielerfassung und der erforderliche Visiertest.

In Bezug auf beide vorgeworfenen Delikte, somit auch jenes des Nichtmitführens des Führerscheines gemäß Spruchpunkt 2. führte die belangte Behörde in deren Begründung aus, dass es gemäß dort näher zitierter Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Wesen der freien Beweiswürdigung läge, dass weitere Beweisanträge nicht mehr berücksichtigt werden müssten, wenn die Behörde sich auf Grund der bisher vorliegenden Beweise ein klares Bild über die maßgebenden Sachverhaltselemente machen könnte
Zum Vorwurf des Nichtmitführens des Führerscheines gemäß Spruchpunkt 2. wurde unter Zitierung diverser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausgeführt, dass es gemäß dieser Judikatur der Erfahrung entspreche, dass im zeitlich geringeren Abstand zur Tat gemachte Sachverhaltsangaben des

Beschuldigten eine höhere Glaubwürdigkeit aufwiesen als spätere, sollten auch erstere belastend und letztere hingegen entlastend sein (was die belangte Behörde unter anderem auch in Bezug auf Deliktspunkt 2. als Argument verwendete, wo der Bf unmittelbar bei der Anhaltung angegeben hätte, er hätte den Führerschein nicht bei sich).

Mit Vorlageschreiben vom 24.05.2022 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor und erklärte in diesem Schreiben, von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung keinen Gebrauch zu machen.

Mit Schreiben vom 04.10.2022 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 16.11.2022 an und führte diese an diesem Tag auch durch.

In der mündlichen Verhandlung ist großer Raum den konkreten Modalitäten in Bezug auf die gegenständliche Geschwindigkeitsmessung vom 17.02.2021, 08:35 Uhr, gegeben worden. Dort ist unter sachverständiger Unterstützung klar hervorgekommen, dass wesentliche Teile der für das gegenständliche Messgerät geltenden Verwendungsbestimmungen vom messenden Organ nicht eingehalten worden sind.

Bezüglich des unter Spruchpunkt 2. vorgeworfenen Deliktes des Nichtmitführens eines Führerscheines wurde ausgeführt, dass der Bf den Führerschein letztlich doch mitgeführt hätte, weshalb sich das Unrecht dieser Tat doch in Grenzen halte.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Der Bf ist am 17.02.2021 um 08:35 Uhr mit seinem Personenkraftwagen, Marke Porsche 911 Turbo S, schwarz, mit dem amtlichen Kennzeichen X, in Seewalchen am Attersee auf der Autobahn A 1 bei Straßenkilometer X Richtung Salzburg gefahren und wurde in diesem Bereich eine Messung der zuständigen Straßensicherheitsorgane mit dem Lasergeschwindigkeitsmessgerät TruSpeed Nr. 3173 vorgenommen. Die konkrete Messung erfolgte unter teilweiser Außerachtlassung bzw. Nichtbeachtung der für dieses geeichte Messgerät vorgeschriebenen Verwendungsbestimmungen.

Der Bf hat im Zuge der Anhaltung, in deren Zuge ihm unter anderem die wesentlich überhöhte Geschwindigkeit vorgeworfen wurde, nach Aufforderung, den Führerschein vorzuweisen, angegeben, dass er seinen Führerschein nicht mit sich führe und hat betreffend das Nichtmitführen des Führerscheines die unmittelbare Bezahlung mittels Organmandat abgelehnt.

Erstmalig hat der Bf sodann in dessen schriftlicher Stellungnahme vom 05.11.2021, also ca. sieben Monate nach der angelasteten Tat, bezüglich des vorgeworfenen Nichtmitführens des Führerscheines, argumentiert, die Beamten mögen befragt werden, ob sie überprüft hätten, ob der Bf den Führerschein mitgeführt habe oder ob ihre diesbezügliche Anzeige nur auf den Angaben des Bf beruht habe, den Führerschein vergessen zu haben.

In der Beschwerde vom 10.05.2022 gegen das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde führte der Bf sodann zum Vorwurf des Nichtmitführens des Führerscheines aus, dass es zwar richtig sei, dass der Bf ursprünglich der Meinung gewesen wäre, den Führerschein nicht mitgeführt zu haben, was sich jedoch im Nachhinein insoferne als unrichtig erwiesen hätte, als er im Anschluss an die Polizeikontrolle bemerkt hätte, dass sich sein Führerschein im Handschuhfach seines Fahrzeuges befunden hätte, weshalb dieser sehr wohl mitgeführt worden wäre.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 16.11.2022 führte der Bf sodann diesbezüglich aus, dass wiederum der Führerschein letztlich doch mitgeführt worden wäre, weshalb sich das Unrecht dieser Tat in Grenzen halte, weshalb der Antrag gestellt werde, diesbezüglich mit Ermahnung vorzugehen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht konnte vollen Beweis erheben durch Einsicht in den vorgelegten gesamten Behördenakt samt den schriftlichen Eingaben bzw. Stellungnahmen der Parteien und der Meldungsleger bzw. insbesondere Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 16.11.2022 unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen.

Der Sachverhalt ist unbestritten.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der belangten Behörde:

Im Falle ist, wozu auf die gesamten Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2022 zu verweisen ist, gemäß den Festhaltungen des Amtssachverständigen unzweifelhaft hervorgekommen, dass die Verwendungsbestimmungen betreffend das gegenständliche TruSpeed-Lasermessgerät vom die Geschwindigkeits-messung durchführendem Beamten nicht eingehalten worden sind, weil sowohl die

Reihenfolge der zu Beginn der Messung durchzuführenden Kontrollen als auch die Zielerfassungskontrolle falsch waren, da auch die Zielerfassungskontrolle selbst nicht gemäß den Verwendungsbestimmungen durchgeführt wurde.

Aus diesem Grund kann auch seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die vorgeschriebene Zielerfassungs-überprüfung bei Inbetriebnahme des Lasermessgerätes technisch korrekt, somit gemäß den entsprechenden Vorschriften, durchgeführt worden ist.
Dies bedeutet nichts Anderes, als dass auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit gesagt werden kann, dass das anvisierte Fahrzeug auch das vom Bf gelenkte Fahrzeug war, weil eben, wie der Amtssachverständige klar ausführte, durch die nicht entsprechende Handhabung des Messgerätes nicht mit Sicherheit gewährleistet ist, dass das jeweils richtige Fahrzeug, also jenes, das gemessen werden wollte, auch tatsächlich gemessen worden ist.
Im Falle, in welchem sich Beschuldigte entsprechend ungünstigen technischen Messergebnissen in Bezug auf ihre Fahrgeschwindigkeit gegenübersehen, ist aber gerade deswegen, weil gleichsam technische Geräte den entscheidungs-wesentlichen, rechtlich zu beurteilenden, Sachverhalt stärkstens determinieren, der Einhaltung der technischen Regeln für deren sachgemäße Verwendung größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Da somit die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen eine notwendige Bedingung für die Wertung der danach folgenden Geschwindigkeitsmessung als richtig war (vgl. dazu VwGH 25.01.2002, 2001/02/0123), kann die hier verfahrensgegenständliche Messung der Geschwindigkeit des Bf, welche unter Abzug der Messtoleranz eine Überschreitung von 78 km/h gegenüber erlaubten 130 km/h ergab, nicht mit der erforderlichen Sicherheit von den vorliegenden Beweisergebnissen getragen werden.

Es verbleiben somit diesbezüglich ernste Zweifel an der Erfüllung des gegenständlichen Sachverhaltes, weshalb nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" vorzugehen, das Straferkenntnis der belangten Behörde diesbezüglich aufzuheben und das Verfahren einzustellen war.

Zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der belangten Behörde:

Diesbezüglich ist den Ausführungen der belangten Behörde in deren Straferkenntnis vom 11.04.2022 ganz wesentlich dort zu folgen, wenn diese unter Nennung des Judikates des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.11.1998, 88/02/0145, ausführt, dass es der Erfahrung entspreche, dass im zeitlich geringen Abstand zur Tat gemachte Sachverhaltsangaben des Beschuldigten eine höhere Glaubwürdigkeit aufwiesen als spätere, sollten auch erstere belastend, letztere hingegen entlastend, sein.

Der Beschuldigte hat, wozu auf den dargestellten Sachverhalt zu verweisen ist, im Zuge der Amtshandlung, welche zur Anzeige geführt hat, vor den diensthabenden Beamten angegeben, "den Führerschein nicht mitzuführen". In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 05.11.2021, also annähernd neun Monate später, hat der Beschuldigte ausgesagt, er hätte bei der Amtshandlung angegeben, den Führerschein „vergessen“ zu haben.

Dies kann aber nicht anders gewertet werden, als dass bei der gegenständlichen Kontrolle vom 17.02.2021 der Führerschein vom Bf nicht mitgeführt wurde und stellt dies auch hier die Übertretung dar, die dem Bf durchgehend vorgeworfen wurde.
Der Vorwurf bezieht sich also durchgehend nicht etwa auf die nicht erfolgte Aushändigung des Führerscheines anlässlich der Überprüfung.

Konsequenter Weise hat die belangte Behörde auf Grund der Äußerung des Bf im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Überprüfung angenommen, dass eben der Führerschein nicht mitgeführt wurde, weshalb eben auch nur dieses Delikt angelastet wurde. Dies erscheint insoferne völlig logisch, als dass keine wie immer gearteten Aspekte im Verfahren hervorgekommen sind, welche etwa auf einen eigenständigen Vorsatz des Bf hindeuten würden, den Führerschein etwa bewusst nicht vorgezeigt zu haben.

Es kann aber der belangten Behörde nicht zum Nachteil gereichen, wenn diese auf Grund der Ergebnisse des Verfahrens angenommen hat, dass eben der Führerschein nicht mitgeführt wurde und dies unabhängig davon, ob die zeitlich wesentlich später gemachten Angaben des Bf zutreffend sind, er hätte den Führerschein zuletzt gefunden und somit doch mitgehabt.

Bezüglich der Strafbemessung ist bei nicht vollständiger Unbescholtenheit des Bf auszuführen, dass die zur Erfüllung dieses Deliktes erforderliche Fahrlässigkeit zweifellos vorliegt bzw. bei Nichtgelingen eines diesbezüglichen Freibeweises bei einem Ungehorsamsdelikt, wie dem gegenständlichen, Fahrlässigkeit für eine Bestrafung genügt.

Hinsichtlich des Umstandes, dass keine straferschwerenden Gründe angenommen wurden und unter Berücksichtigung des Einkommens des Bf von ca. 1.800 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten, kann dennoch die verhängte Strafe, die sich im ganz unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, als schuldadäquat bezeichnet werden, dies unabhängig davon, dass von der belangten Behörde bei ihrer diesbezüglichen Strafbemessung der angezogene Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht vorliegt, da eine noch ungetilgte Vorstrafe vorliegt und gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Unbescholtenheit nur bei Nichtvorliegen jedweden Deliktes anzunehmen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer